

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 52

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Disziplin eher förderlich als gefährlich; denn nur eine unmäßige Nation, die betrunknen macht, kann Schaden stiften. Eine solche aber wird die Kommission doch nicht im Auge gehabt haben. Die Ernährungsverhältnisse einer Militärmee, soll die Mannschaft gesund erhalten werden, müssen sich so viel als immer thunlich den Ernährungsverhältnissen des Soldaten im civilen Leben nähern. Die Bevölkerung unseres Vaterlandes ist nun durchweg an den beinahe täglichen Genuss geistiger Getränke gewöhnt, so daß sie auch im Militärdienste denselben nicht entbehren kann. Schon bei den ältesten Völkern, sowie fast bei allen jetzt lebenden, selbst niederster Kulturstufe, begegnen wir stets dem Gebrauch eines alkoholhaltigen Getränktes, sei das selbe nun aus Trauben, Früchten, Getreidearten, ja selbst Milch gewonnen; überall ist ein solcher animirender Lebenssaft Bedürfniß geworden, Bedürfniß für Leib und Seele. Ist ja auch bei denjenigen Völkern, welche keine alkoholischen Getränke genießen, wie den Eskimos, die geistige Thätigkeit eine geringe.

Der Alkohol ist aber für eine Armee nicht allein ein unentbehrliches Nahrungsmittel, sondern auch ein Kriegsmittel. Ihm vorzüglich war schon oft der Entscheid einer Schlacht zu verdanken. Das Alkoholisiren der Truppen vor einem schwierigen Angriffe ist ein Vortheil, vor dem in unserem Jahrhundert die Befehlshaber noch keiner Armee, selbst der civilisirtesten, nicht zurückgeschreckt sind. Ja wir können ohne Uebertreibung behaupten, daß an den Erfolgen der Deutschen im letzten Kriege die Weine Frankreichs einen guten Anteil haben. Kein Militärschriftsteller aber warnt vor dem Alkohol, als einem Feinde der Disziplin. Die Kommission glaubt demnach, daß unsere Soldaten lauter Winkelriede sind, welche die Liebe zum Vaterlande allein schon hinlänglich im Kugelregen zu begeistern vermag.

Ein ferneres, wichtiges Nahrungsmittel, das Fett, finden wir in den Vorschlägen der Kommission allzu wenig berücksichtigt. Das Fett ist zur Ernährung, wie der berühmte Physiologe Voit nachgewiesen, durchaus nothwendig und kann durch Stärkemehl nicht ersetzt werden. Bekanntlich sollen die Kosaken im Kriege der heiligen Allianz gegen Napoleon, im letzten deutsch-französischen Feldzuge die Posener (allerdings nach Aussage der französischen Bevölkerung) mit dem größten Appetit Talgkerzen verzehrt haben, doch wohl mehr aus Nahrungsbedürfniß als aus Gourmandise.

Sei dem nun wie ihm wolle, Thatssache ist, daß Speck ein Hauptnahrungsmittel der deutschen Armee in Frankreich war. Ein Winterfeldzug ohne reichliche Fettnahrung ist schlechterdings auch nicht wohl durchführbar.

Bei allen diesen Betrachtungen kommen wir schließlich zur Ansicht, daß die Vorschläge der Kommission nicht als genügend angesehen werden können; außerdem scheint es uns geboten, Friedens- und Kriegsrationen, ebenso Sommer- und Winterrationen unterscheidend aufzustellen.

A. H.

Der Dienst des preußischen Infanterie-Unteroffiziers. Von F. G. Graf von Waldersee, kgl. preuß. General-Lieutenant. Vierzehnte Auflage. Unter Berücksichtigung der neueren Bestimmungen umgearbeitet von A. Graf von Waldersee, Oberst, Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Mit einer lithographirten Tafel. Berlin, 1875. Verlag von Rudolph Gaertner. Preis 2 Fr.

Der Name des Verfassers und seine Verdienste um die feldmäßige Ausbildung der preußischen Infanterie sind bekannt und wie hoch sein Handbuch für Unteroffiziere auch heute noch geschätzt wird, davon liefern die zahlreichen Auflagen, welche dasselbe erlebt hat, und von denen die vierzehnte nach den neuern Bestimmungen umgearbeitet vorliegt, einen Beweis.

In dem Buche ist so zu sagen Alles enthalten, was der deutsche Unteroffizier zunächst zu wissen braucht, und Vieles, was für die Armeen zu wissen nützlich und lehrreich ist.

In dem Buch werden behandelt: 1) die allgemeinen Pflichten und Dienstverhältnisse des Unteroffiziers (als Soldat überhaupt, als Untergebener, als Vorgesetzter); 2) der innere Kompagniedienst (das Dienstverhältniß des Unteroffiziers im Kompagnieverband überhaupt, die Korporalschaftsführung, die Quartierordnung, die besondern Dienste und Funktionen im Innern der Kompagnie); 3) der mündliche Dienstunterricht (die allgemeinen Grundsätze derselben, Kenntniß der allgemeinen Dienstverhältnisse, die Kenntniß der allgemeinen Dienstpflichten, Behandlung des Gewehres, Unterweisung im Wach- und Felddienst); 4) die gymnastische und taktische Ausbildung (das Turnen, Exerzieren, die Ausbildung zum zerstreuten Gefecht, die Schießübungen und Manöver); 5) die Dienstverrichtungen außerhalb des Kompagnieverbandes (Wachdienst, Gerichtsdienst, Arbeitsdienst, Kommando's und Transporte); 6) Verhalten auf Märsschen (bei Reisemärsschen und Märsschen in der Nähe des Feindes); 7) der Dienst in Lagern und Quartieren); 8) der Vorpostendienst und kleine Krieg (Feldwachen und ihre Patrouillen, selbstständige Patrouillen, die besondern Unternehmungen und Verhältnisse des kleinen Krieges, das Gefecht).

Von besonderem Interesse sind für den Unteroffizier unserer Armee der 1., 3., 6., 7. und 8. Abschnitt.

Bei den allgemeinen Pflichten sagt der Verfasser folgende Worte, von denen zu wünschen ist, daß sie jeder Soldat und Unteroffizier wohl beherzigen möchte:

„In eifrige, gewissenhafte und hingebende Erfüllung aller Pflichten und Obliegenheiten seines Berufes, so wie in Ehrfurcht vor der Religion, in sittliche Führung und in anständiges Benehmen muß der Soldat seine wahre Ehre setzen, und hierdurch zugleich nach Kräften dazu beitragen, die allgemeine Ehre des Soldatenstandes, sowie auch insbesondere den guten Ruf seines Truppenteils, aufrecht zu erhalten.“

Ein übermuthiges und unbefriedigendes Vertragen gegen Mitglieder anderer Stände, wodurch der ungebildete Soldat zuweilen fälschlicherweise sich in Ansehen zu sezen wähnt, würde im Gegentheil nur dazu beitragen, ihm und dem ganzen Soldatenstande den Ruf der Nohheit zuzuziehen. Der Soldat muß vielmehr allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Beispiel der Einigkeit und Zuverkommenheit voranzugehen suchen, und wird sich hierdurch am sichersten die Achtung derselben erwerben.

Der Soldat darf niemals, in dunkelhaftem Gestendmachen vermeinter Vorzüge seiner Waffe oder seiner Truppenabtheilung, die Ehre derselben gegen andere Waffen oder Truppenteile aufrechtthalten wollen, sondern muß vielmehr die Soldaten der ganzen Armee als seine Kameraden betrachten und behandeln.

Endlich ist es auch der Ehre des Soldaten zu wider, in irgend einer dienstlichen Beziehung die Unwahrheit zu sagen."

Das Buch gibt viele beachtenswerthe Winke und Rathschläge, wie sich der Unteroffizier in den verschiedenen Lagen und Fällen, die ihm vorkommen können, zu benehmen habe. So z. B. wird in §. 12 über Behandlung betrunkenen Soldaten gesagt:

"Gegen betrunkenen Soldaten ist stets mit der größten Behutsamkeit zu verfahren, damit dieselben nicht etwa zu wörtlichen oder thätlichen Widersehungen gereizt werden. Es muß sich daher gegen sie mit der größten Ruhe und Besonnenheit benommen und jeder Wortwechsel, wie jede persönliche Berühring, so weit letzteres möglich ist, vermieden werden. Wo es irgend möglich ist, sind sie durch Kameraden zur Ruhe zu bringen.

Wenn sich der Betrunkene im Dienst befindet, so ist er zwar zu arretiren, doch ist auch hierbei jede Anreizung zur Insubordination möglichst zu vermeiden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, besonders wenn sie Exzesse herbeiführt, an dem Unteroffizier streng bestraft."

Wäre diese Vorschrift stets beachtet worden, so würde manches kriegsrechtliche Urtheil nie erlassen worden sein. Gerade in unserer Armee hat schon oft ein unkluges Einschreiten von Vorgesetzten Unheil gestiftet.

Das Buch kann den Unteroffizieren, wenn auch nicht Alles für unsere Verhältnisse paßt, gleichwohl anempfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die freiwilligen Schieß- und Militär-Vereine.

(Vom 24. Dezember 1875.)

Die neue Militärorganisation enthält bezüglich der freiwilligen Schießvereine folgende Vorschriften:

"Art. 140. Die freiwilligen Schießvereine, sowie die in Art. 104 erwähnten besondern Schießvereinigungen werden vom Bunde unterstützt, insofern sie organisiert sind und die Schieß-

übungen mit Detonanzwaffen und nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Der Bunde erath wird in dieser Beziehung die weiter nöthigen Verfügungen treffen."

Und Art. 104, soweit er auf das Schießwesen Bezug hat, lautet:

"Die Kompanieoffiziere und die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Schützen des Auszugs sind in denselben Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhalten, zu Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen, verpflichtet.

Die Einrichtung dieser Übungen, sowie die Anzahl der jährlich dabei abzugebenden Schüsse, wird durch ein Reglement geordnet."

Art. 139. "Die Kompanieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Schützen der Landwehr sind verpflichtet, an den in Art. 104 genannten Schießübungen Theil zu nehmen."

Art. 225. "Die Gemeinden, in welchen die in den Art. 81 (Vorunterricht der Jugend), 104 (Alinea 3), 139 und 140 vorgeschriebenen Übungen und Inspektionen abgehalten werden, haben die nöthigen Plätze in schädlicher Weise unentgeltlich anzubieten."

Die reglementarischen Bestimmungen, welchen in den elterten Artikeln der Militärorganisation gerufen wird, sind noch nicht erlassen, sollten aber bis zum nächsten Frühjahr in's Leben treten können.

Die vorberathenden Behörden verhehlen sich nicht, daß der Erlass dieser Bestimmungen keine leichte Aufgabe ist, indem es außerst schwer hält, die Anforderungen militärischer Natur, welche das Gesetz an die freiwilligen Schießvereine stellt, mit der Freiheit des Vereinslebens so zu vereinigen, daß nicht der militärische Zweck oder das Vereinsleben darunter leidet.

Es scheint deshalb angemessen, daß die freiwilligen Schießvereine selbst vor Erlass der Verordnungen Gelegenheit erhalten, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen.

Indem die genannten Vereine hielten zu einer solchen Melnungsaufierung eingeladen werden, werden folgende Punkte hervorgehoben, deren Beantwortung für die vorberathenden Behörden ein besonderes Interesse haben dürfte:

1) Sind die Vereine, welche einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag machen wollen, verpflichtet, alle Wehrpflichtigen, welche sich zum Eintritt melden, aufzunehmen?

2) Sind die Offiziere und Unteroffiziere oder allfällig auch die Soldaten des Auszugs zu verpflichten, einem Schießvereine anzugehören?

3) Wie ist die Vorschrift des Gesetzes durchzuführen, daß die Schießvereine "organisiert" sein sollen; ist eine militärische Organisation für Vornahme der Übungen vorzuschreiben oder soll eine militärische Organisation selbst auf den Bestand des Vereins und seiner numerischen Stärke angepaßt, ausgedehnt werden?

4) Die Militärorganisation fordert militärische Vorschriften für die Übungen.

Als solche könnten etwa aufgestellt werden:

a. Schießen einer bestimmten Anzahl von Schüssen, z. B. bei 50 Schüssen auf folgende Distanzen:

10 Schüsse auf 300m } Scheiben 1m 8/1m 8,

10 " " 400m } Scheiben 1m 8/1m 8,

10 " " 225m auf Scheiben 1m/1m,

10 " " 200m " " Nr. 5 (ausgeschnittene Fig.)

10 " im Draillfeuer im Vorrücken und Rückzug auf eine der obigen Scheibenarten und die Distanz zwischen 600 bis 225m umfassend oder bei größeren Distanzen auf Kolonnen scheiben; eine Schießübung des Vereins auf unbekannte Distanzen;

b. zwei Übungen im Distanzschäben;

c. zwei obligatorische Unterrichtsstunden über Gewehrkennniß und Gewehrreparaturen.

Für Kavallerievereine, welche mit Karablnern schießen, statt obiger Munitionsvorwendung;

10 Schüsse auf 225m,

10 " " 300m,

eine Übung im Draillfeuer im Uebrigen frei.